

Verteiler
Per E-Mail

Salzburg, Juni 2020

Betreff:
Empfehlung des Salzburger Monitoring-Ausschusses
für einen barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Bädern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anlass:

Über eine Anfrage wurde der Salzburger Monitoring-Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Haus- und Badeordnung des Salzburger Paracelsusbades (12.10.2019) für Menschen mit Behinderungen diskriminierende Regelungen und Zutrittsbeschränkungen beinhaltet. Im Speziellen betrifft dies die Punkte 9 und 10 der Zutrittsbestimmungen (Kapitel IV). Wir fordern Sie daher auf, diesen Missstand ehestmöglich zu beseitigen und für barrierefreien und gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderung im Paracelsusbad sowie in allen öffentlichen Bädern im Bundesland Salzburg zu sorgen.

Konkretisierung des Sachverhalts:

Punkt 9 verwehrt Menschen mit „geistiger Behinderung“ generell Zutritt und Aufenthalt, wenn diese nicht eine „geeignete Betreuungsperson“ mitbringen.

Punkt 10 formuliert im Auflistungsprinzip dieselben Zutrittsbeschränkungen für Kinder unter sieben Jahren sowie für „Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und umkleiden können“. Diese müssen sogar eine „volljährige und geeignete Aufsichtsperson“ mitbringen, um Einlass ins Bad zu erhalten.

Diese Zutrittsbeschränkungen stellen einen diskriminierenden Sachverhalt dar und stehen im Widerspruch zum Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (§ 5) und zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), welche seit ihrer Ratifizierung im Jahr 2008 in Stadt und Land Salzburg anzuwenden ist.

Dazu gehört auch ein angemessener und respektvoller Sprachgebrauch, wenn in den Haus- und Baderegeln auf spezifische Zielgruppen Bezug genommen wird. So sollte z.B. von der Verwendung des Begriffs „geistige Behinderung“ Abstand genommen und bei erwachsenen Menschen nicht von „Aufsichtspersonen“ gesprochen werden.

Verpflichtungen aus der UN-BRK:

Stadt und Land Salzburg haben sich mit Etappen- und Aktionsplänen der Umsetzung der UN-BRK verschrieben. Nichtdiskriminierung, Achtung und Würde sowie Zugänglichkeit und Barrierefreiheit ziehen sich als Grundprinzipien (Art. 3) durch die ganze Konvention. Wir verweisen im Folgenden auf Artikel, die für den vorliegenden Sachverhalt von besonderer Bedeutung sind.

Artikel 1 der UN-BRK verweist darauf, dass Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft gehindert werden können.

Artikel 2 spezifiziert, dass **„Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung umfasst, die zum Ziel oder zur Folge hat, diese gleichberechtigte Teilhabe zu beeinträchtigen oder zu vereiteln.** Dazu gehört auch die Versagung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 4 beschreibt die Maßnahmen zu denen die Vertragsstaaten verpflichtet sind, um alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten. Dazu gehören:

- alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in der UN-BRK anerkannten Rechte sowie
- alle geeigneten Maßnahmen inkl. gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen

Artikel 8 weist auf die Verpflichtung hin, in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern.

Artikel 9 hat Barrierefreiheit als zentrales Thema, um selbstbestimmtes Leben und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Die Vertragsstaaten müssen geeignete Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt den Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation,

einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden.

Dabei müssen sie auch Sorge tragen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

Empfehlungen:

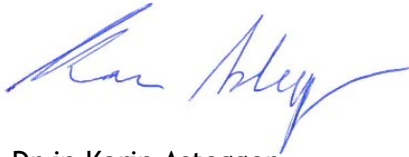
Die Beseitigung diskriminierender Zugangsbeschränkungen allein ist nicht ausreichend, um die gleichberechtigte und barrierefreie Nutzung öffentlicher Einrichtungen, in diesem Fall öffentlicher Bäder, zu gewährleisten.

Als Gremium, das eingerichtet wurde, um die Umsetzung der UN-BRK im Land Salzburg zu überwachen und dahingehend zu beraten, sprechen wir folgende Empfehlungen aus:

- Die umgehende Beseitigung diskriminierender Zugangsbeschränkungen für Menschen mit Behinderungen in der Haus- und Badeordnung des Paracelsusbades
- Die Überprüfung der Haus- und Badeordnungen aller öffentlichen Bäder im Bundesland Salzburg hinsichtlich diskriminierender Bestimmungen und gegebenenfalls ihre Beseitigung
- Die Sicherstellung umfassender Barrierefreiheit und gleichberechtigter Nutzungsmöglichkeiten für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen in allen öffentlichen Bädern. Das umfasst physische/ bauliche Gegebenheiten ebenso wie Information und Kommunikation, soziale und wirtschaftliche Aspekte. Es umfasst auch angemessene Vorkehrungen im Einzelfall, sollten diese erforderlich sein.
- Um dies sicherzustellen, empfehlen wir eine Überprüfung der aktuellen Gegebenheiten in den öffentlichen Bädern sowie die Entwicklung von Umsetzungsleitlinien, die den Betreiber*innen Orientierung geben. Die Einbindung von Expert*innen mit Behinderung ist dabei von großer Bedeutung, um kritische Punkte zu identifizieren und praxistaugliche Lösungen umzusetzen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Arbeiten im Zusammenhang mit dem Leitfaden für barrierefreie und inklusive Kulturveranstaltungen des Landes Salzburg. Auch wenn es sich um einen anderen Lebens- und Einrichtungsbereich handelt, sind viele Erfordernisse für umfassende Barrierefreiheit und die Einbindung von Menschen mit Behinderungen auch hier anwendbar.

Unsere Empfehlungen beziehen sich auf kurz- und mittelfristige Maßnahmen. Wir ersuchen allerdings mit Nachdruck, die diskriminierenden Zugangsbeschränkungen für Menschen mit Behinderungen umgehend zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.in Karin Astegger

Vorsitzende

Salzburger Monitoring-Ausschuss
Michael-Pacher-Straße 28, 5020 Salzburg
Tel.: +43 662 8042 4043 oder -4042
mailto: monitoring@salzburg.gv.at